

# forum poenale

## Herausgeber ·

### Editeurs · Editori

Jürg-Beat Ackermann

Roy Garré

Gunhild Godenzi

Yvan Jeanneret

Konrad Jeker

Bernhard Sträuli

Wolfgang Wohlers

## Schriftleitung ·

### Direction de revue ·

### Direzione della rivista

Sandra Hadorn

---

**RECHTSPRECHUNG | JURISPRUDENCE | GIURISPRUDENZA 346**

---



---

**AUFSÄTZE | ARTICLES | ARTICOLI 379**

---

**Alexander Baur/Thierry Urwyler:** Corona im Justizvollzug –  
Präventionsstrategien in der Phase der Stabilisierung und Normalisierung 379

**Edy Salmina:** Indipendenza della giustizia nella società della comunicazione 385

**Nathalie Hiltbrunner/Myriam Lustenberger/Andreas Müller:**  
Verlegung der Kosten und Entschädigungen im Beschwerde- und  
Berufungsverfahren nach StPO – eine (tabellarische) Übersicht 392

**Diego R. Gfeller/Michael Hohler:** Die strafprozessuale Schutzschrift 402

**Gianmarco Coluccia:** Ärztliche Schweigepflicht im Strafvollzug –  
zugleich Besprechung von BGE 147 IV 27 407

**Mélanie Breit/Sandy Ferreiro Panzetta/Joëlle Vuille:** Fiabilité inconnue  
de l'éthylomètre : la pesée des intérêts de l'art. 141 al. 2 CPP ne peut pas  
compenser une violation de l'art. 139 al. 1 CPP 413

**Markus J. Meier:** Bundesgericht schafft Klarheit zur haftrichterlichen  
Kompetenz 417

---

**DOKUMENTATION | DOCUMENTATION | DOCUMENTAZIONE 419**

---

**online+**

Ihre Vorteile auf  
einen Blick: Seite 423

**en ligne+**

Vos avantages en un  
coup d'oeil : Page 423



## IMPRESSUM

14. Jahrgang – Oktober – Octobre – Ottobre 2021

Erscheint sechsmal jährlich – Paraît six fois par année – Pubblicazione sei volte per anno

Zitervorschlag – Citation proposée – Citazione consigliata: FP Erscheinungsjahr, Seitenzahl –  
FP année de parution, numéro de page – FP anno di pubblicazione, numero di pagina

ISSN 1662-5536 (Print)/ISSN 1662-551X (Internet)

<b>Herausgeber</b> <b>Editeurs</b> <b>Editore</b>	Prof. Dr. iur. Jürg-Beat Ackermann, Universität Luzern, E-Mail: juerg-beat.ackermann@unilu.ch PD Dr. iur. Roy Garré, Bundesstrafgericht, E-Mail: roy.garre@bstger.ch Prof. Dr. iur. Gunhild Godenzi, LL.M., RA, Universität Zürich, E-Mail: gunhild.godenzi@rwi.uzh.ch Prof. Yvan Jeanneret, Docteur en droit, Avocat au barreau de Genève, Université de Genève, E-Mail: yvan.jeanneret@unige.ch lic. iur. M.B.L.-HSG Konrad Jeker, Fachanwalt SAV Strafrecht, Gressly Rechtsanwälte, E-Mail: jeker@gressly-rechtsanwaelte.ch Prof. Bernhard Sträuli, Docteur en droit, Université de Genève, E-Mail: Bernhard.Strauli@unige.ch Prof. Dr. iur. Wolfgang Wohlers, Universität Basel, E-Mail: wolfgang.wohlers@unibas.ch
<b>Ständige Mitarbeiter</b> <b>Collaborateurs permanents</b> <b>Collaboratori permanenti</b>	Thomas Fingerhuth, Rechtsanwalt, Zürich Prof. Dr. iur. Frank Meyer, LL.M., Universität Zürich
<b>Schriftleitung</b> <b>Direction de revue</b> <b>Direzione della rivista</b>	Sandra Hadorn, MLaw, Stämpfli Verlag AG, Wölflistrasse 1, 3001 Bern, Telefon: +41 (0)31 300 63 55, Telefax: +41 (0)31 300 66 88, E-Mail: forumpoenale@staempfli.com, Internet: www.forumpoenale.ch Unter redaktioneller Mitarbeit von/avec la collaboration rédactionnelle de/con il contributo redazionale di: Angela Agostino-Passerini, Sean Heneghan, Fabienne Maurer, Yasmine Müller, Felix Multerer
<b>Regeste</b> <b>Résumé</b> <b>Regesto</b>	Die nichtamtlichen Leitsätze (Regeste forumpoenale) werden erstellt resp. übersetzt durch: LT Lawtank, Sprach- und Rechtsdienstleistungen, Laupenstrasse 4, Postfach 2654, CH-3001 Bern, Tel. +41 (0)31 511 22 22, Fax +41 (0)31 511 22 23, info@lawtank.ch, www.lawtank.ch (italienisch); Sandra Hadorn (deutsch); Bernhard Sträuli (französisch)
<b>Aufsätze</b> <b>Articles</b> <b>Articoli</b>	Die Rubrik Aufsätze wird durch Gunhild Godenzi betreut. Bitte wenden Sie sich mit Aufsatzmanuskripten und Aufsatzanfragen direkt an gunhild.godenzi@rwi.uzh.ch. La rubrique Articles est placée sous la responsabilité de Gunhild Godenzi. Prière d'adresser vos manuscrits et questions y relatives directement à gunhild.godenzi@rwi.uzh.ch. La rubrica Articoli è curata da Gunhild Godenzi. Per l'invio di manoscritti e in caso di domande concernenti gli articoli si prega di rivolgersi direttamente a gunhild.godenzi@rwi.uzh.ch.
<b>Verlag</b> <b>Editions</b> <b>Edizioni</b>	Stämpfli Verlag AG, Wölflistrasse 1, Postfach, CH-3001 Bern, Telefon: +41 (0)31 300 66 44, Telefax: +41 (0)31 300 66 88, E-Mail: verlag@staempfli.com, Internet: www.staempfliverlag.com Die Aufnahme von Beiträgen erfolgt unter der Bedingung, dass das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbrei- tung an den Stämpfli Verlag AG übergeht. Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die von der Redaktion oder den Herausgebern redigierten Gerichtsentscheide und Regesten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ausserhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – sämtliche technische und digitale Verfahren eingeschlossen – reproduziert werden. L'acceptation des contributions est soumise à la condition que le droit exclusif de reproduction et de distribution soit transféré à Stämpfli Editions SA. Toutes les contributions publiées dans cette revue sont protégées par le droit d'auteur. Cela vaut égale- ment pour les décisions judiciaires et les registres rédigés par la rédaction ou les rédacteurs responsables. Aucune partie de cette revue ne peut être reproduite en dehors des limites du droit d'auteur sous quelque forme que ce soit, y compris par des procédés techniques et numériques, sans l'autorisation écrite de la maison d'édition. L'accettazione di contributi avviene alla condizione che il diritto esclusivo di riproduzione e distribuzione sia trasferito a Stämpfli Verlag AG. Tutti i contributi pubblicati nella presente rivista sono protetti dal diritto d'autore. Questo vale anche per le decisioni giudiziarie e i registri redatti dalla redazione o dagli editori. Nessuna parte della presente rivista può essere riprodotta, al di fuori dei limiti della legge sul diritto d'autore, in qualsiasi forma, ivi comprese tutte le procedure tecniche e digitali, senza l'autorizza- zione scritta della casa editrice.
<b>Inserate</b> <b>Annonces</b> <b>Inserti</b>	Stämpfli AG, Inseratemanagement, Wölflistrasse 1, Postfach, CH-3001 Bern, Telefon: +41 (0)31 300 63 82, Telefax: +41 (0)31 300 63 90, E-Mail: inserate@staempfli.com
<b>Abonnement</b> <b>Abonnements</b> <b>Abbonamenti</b>	Stämpfli Verlag AG, Periodika, Wölflistrasse 1, Postfach, CH-3001 Bern, Telefon +41 (0)31 300 63 25, Telefax +41 (0)31 300 66 88, E-Mail: zeitschriften@staempfli.com Jährlich – Annuel – Annuale: CHF 359.– (Print und Online), CHF 310.– (Online); Einzelheft – Numéro séparé – Numero singolo: CHF 60.– (exkl. Porto); Europa – Europe – Europa: CHF 368.– (Print und Online) Ausland übrige Länder – Etranger d'autres pays – Estero altri paesi: CHF 404.– (Print und Online) Die Preise verstehen sich inkl. Versandkosten und 2,5% resp. für Online-Angebote 8,0% MWSt. Schriftliche Kündigung bis 3 Monate vor Ende der Laufzeit möglich. Résiliation de l'abonnement possible par écrit jusqu'à 3 mois avant la fin de l'abonnement.



Diego R. Gfeller, Dr. iur., Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV für Strafrecht, Zürich

Michael Hohler, lic. iur., Rechtsanwalt, Zürich

## Die strafprozessuale Schutzschrift

### Inhaltsübersicht:

- I. Wozu eine Schutzschrift?
- II. Die Schutzschrift im schweizerischen Prozessrecht
  1. Begriff und Zweck der Schutzschrift
  2. Fehlende Regelung in der StPO
  3. Fehlende Rechtsprechung und Praxis zur Schutzschrift
  4. Dogmatische Herleitung der Zulässigkeit der Schutzschrift
- III. Inhalt einer Schutzschrift
  1. Angezeigter Sachverhalt vs. eigener Sachverhalt
  2. Unterlagen und weitere Beweismittel
  3. Nachteilsprognose
  4. Adressat der Schutzschrift
- IV. Fazit

### I. Wozu eine Schutzschrift?

Die Anordnung einer strafrechtlichen Zwangsmassnahme stellt für Betroffene eine äusserst einschneidende Massnahme dar. Dies gilt insbesondere im Falle von freiheitsentziehenden Massnahmen und Hausdurchsuchungen mit Sicherstellungen und Beschlagnahmungen. Hinzu kommt, dass mit der Anordnung einer strafrechtlichen Zwangsmassnahme stets auch die Gefahr der Beeinträchtigung des sozialen Ansehens und der Vorverurteilung der betroffenen Person verbunden ist. Diese Nachteile lassen sich selbst bei einer späteren Verfahrenseinstellung oder einem Freispruch oft nicht mehr vollständig beheben.

Die Strafverfolgungsbehörden haben deshalb im Zeitpunkt des Entscheides über allfällige Zwangsmassnahmen sorgfältig abzuwägen, ob ein hinreichender bzw. dringender Tatverdacht für die beabsichtigte Massnahme vorliegt und ob die Massnahme auch verhältnismässig ist.

Problematisch ist diese Entscheidungsfindung insbesondere deshalb, weil der Tatverdacht zu Beginn der Untersuchung in der Regel einzig oder hauptsächlich auf den einseitigen

Sachverhaltsschilderungen einer (angeblich) geschädigten Person basiert; im Kontext des Wirtschaftsstrafrechts mithin von Personen, welche selber ein finanzielles Interesse am Ausgang des Strafverfahrens haben können. Es besteht also eine reine (und darüber hinaus verzerrte) Belastungsperspektive.

Welche möglichen Erklärungen oder Einwendungen von der beschuldigten Person zu erwarten sind, ist den Strafverfolgungsbehörden zu diesem Zeitpunkt naturgemäss noch nicht bekannt. Auch die relevanten Auslassungen des Anzeigerstatters im Sachverhalt kennen die Strafverfolger zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Nur selten schildern nämlich Anzeigerstatter den ganzen Sachverhalt. Nur zu gut kennt man die Situation, in der die Strafverfolgungsbehörden zu Beginn einer Untersuchung aufgrund der drastischen Sachverhaltsschilderung des Geschädigten die Kavallerie loslassen, nur um am Ende das Verfahren dann einzustellen. Dies liegt häufig daran, dass sich die Strafverfolgungsbehörden ein Stück weit auf die einseitige Sachverhaltsschilderung der geschädigten Person verlassen müssen. Lässt der Anzeigerstatter relevante Punkte aus, so wird der Entscheid basierend auf unvollständigen Informationen gefällt und wäre möglicherweise anders ausgefallen, wenn man umfassender informiert gewesen wäre. Kommt die Strafverfolgungsbehörde dann zum Schluss, dass aufgrund des angezeigten Sachverhalts Zwangsmassnahmen zu erlassen sind, ergehen diese in der Regel ohne vorgängige Anhörung der beschuldigten Person.

Nicht selten kommt es dabei vor, dass die (zukünftig) beschuldigte Person noch vor einer Anzeigerstattung Kenntnis von den Vorwürfen erhält. So wird etwa im Rahmen von zivilrechtlichen Streitigkeiten explizit oder implizit mit einer Strafanzeige gedroht, um die Vergleichsbereitschaft «subtil» zu erhöhen. Sodann kommt es im Vorfeld von Strafanzeigen gelegentlich zu Auseinandersetzungen zwischen den Parteien oder die Betroffenen erfahren vom Geschädigten, aus dessen Umfeld oder sogar über die Medien von einer drohenden oder bereits erstatteten Strafanzeige.

Ist ernsthaft mit einer Anzeige zu rechnen, so stellt sich die Frage, ob durch ein proaktives Vorgehen die Gefahr von Zwangsmassnahmen ausgeschlossen oder zumindest reduziert werden kann. Die Schutzschrift ist ein mögliches Verteidigungsmittel in einer solchen Situation.

## II. Die Schutzschrift im schweizerischen Prozessrecht

### 1. Begriff und Zweck der Schutzschrift

Unter einer Schutzschrift versteht man im Allgemeinen eine vorsorgliche schriftliche Stellungnahme an die zuständigen Behörden bei drohenden resp. befürchteten Massnahmen.

Der Vorteil einer Schutzschrift liegt darin, dass der entscheidenden Behörde der eigene Standpunkt sowie Unterlagen bereits vor dem Entscheid über die Anordnung einer Zwangsmassnahme übermittelt werden können. Das Ziel der Schutzschrift liegt in der Vermeidung der befürchteten Massnahmen und der Sensibilisierung der Behörden für mögliche Nachteile des Betroffenen.

Da die Schutzschrift gerade im Hinblick auf eine befürchtete oder zumindest nicht im Detail bekannte Anzeige eingereicht wird, wird sie als «eine Art Verteidigung ins Blaue» bezeichnet.<sup>1</sup>

### 2. Fehlende Regelung in der StPO

Die ursprünglich in Deutschland entwickelte Schutzschrift ist als modernes Verteidigungsmittel inzwischen in vielen europäischen Staaten bekannt.<sup>2</sup> Auch in der Schweiz ist die Schutzschrift in den letzten Jahren zunehmend auf Zustimmung gestossen.<sup>3</sup>

Dabei hat sich die Schutzschrift in der Schweiz insbesondere im Rahmen von Zivilprozessen zunächst als Institut des ungeschriebenen Prozessrechts zu etablieren begonnen.<sup>4</sup> Mit der Einführung der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung besteht seit dem 1. Januar 2011 mit Art. 270 ZPO eine explizite gesetzliche Grundlage für die Schutzschrift im Zivilprozess.

In der Schweizerischen Strafprozessordnung findet sich demgegenüber keine ausdrückliche Regelung zur Schutzschrift. Weder bei der Einführung noch bei der hängigen Revision der StPO scheint über die Einführung einer strafprozessualen Schutzschrift diskutiert worden zu sein. Indessen wird im Schrifttum (und zwar primär aus der Anwaltschaft) immer wieder auf eine entsprechende Mög-

lichkeit hingewiesen. Jene wenigen Autoren, welche sich überhaupt mit der Schutzschrift auseinandersetzen, befürworten ihre Zulässigkeit explizit,<sup>5</sup> und zwar auch ohne entsprechende gesetzliche Grundlage.

### 3. Fehlende Rechtsprechung und Praxis zur Schutzschrift

Soweit ersichtlich gibt es bislang kaum Gerichtsentscheide, welche sich zur Schutzschrift im Strafverfahren äussern. In einem Entscheid aus dem Jahre 2011 hat sich das Bundesgericht dahingehend geäussert, dass für eine Schutzschrift im Strafverfahren grundsätzlich keine gesetzliche Grundlage bestehe.<sup>6</sup> Nach der hier vertretenen Ansicht kann der Entscheid jedoch nicht so verstanden werden, dass eine Schutzschrift im Strafprozess mangels einer gesetzlichen Grundlage generell ausgeschlossen wäre.<sup>7</sup> Dass es keine entsprechende gesetzliche Grundlage für Schutzschriften in der StPO gibt, wurde lediglich im Rahmen eines obiter dictums erwähnt und steht im Zusammenhang mit der erst kurz zuvor eingeführten StPO und den damals offensichtlich noch nicht überall bekannten Modalitäten der Beschwerde der Staatsanwaltschaften gegen freilassende Verfügungen der Zwangsmassnahmengerichte. Entsprechend kann daraus jedenfalls keine abschliessende Verneinung der Zulässigkeit der Schutzschrift durch das Bundesgericht gesehen werden.

Mit Ausnahme des erwähnten und eher nicht einschlägigen Bundesgerichtsurteils gibt es nur wenig veröffentlichte Judikatur zum Thema strafprozessuale Schutzschrift.<sup>8</sup> Dies

<sup>1</sup> GÜNGERICH, «Die Schutzschrift ist eine Art Verteidigung ins Blaue», plädoyer 3/2011, 83 ff.

<sup>2</sup> LEUPOLD, Die Schutzschrift – Grundsätzliches und prozessuale Fragen, AJP 1998, 1076–1086, 1078.

<sup>3</sup> LEUPOLD (Fn. 2), 1079.

<sup>4</sup> Vgl. Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), BBl 2006 7221, 7357.

<sup>5</sup> SCHMID/JOSITSCH, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017, N 977; MEYER LÖHRER/LÖHRER, «Freispruch!» Zum taktischen Einsatz von kognitiven Verzerrungen durch die Strafverteidigung, FP 2021, 117–123, 119; FRANK, Prozessieren unter dem VStrR als Verfahrensgesetz – Bericht aus Sicht der Strafverteidigung, in: EICKER (Hrsg.), Das Verwaltungsstrafrecht im Wandel, Bern 2017, 123–141, 127 und 131; HUG/SCHIEDDEGGER, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 222 N 9b; FREI/ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, in: DONATSCH/LIEBER/SUMMERS/WOHLERS (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf, Art. 222 N 9b.

<sup>6</sup> Vgl. dazu BGE 137 IV 230, 235.

<sup>7</sup> Kritisch zum Urteil auch: FREI/ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, ZK StPO (Fn. 5), Art. 222 N 9b.

<sup>8</sup> Eine Ausnahme stellt der Beschluss UH120336-O vom 13.11.2012 der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich dar. Der Fall erscheint wenig erhellend für die vorliegende Problematik. Es ging unter anderem darum, dass die Staatsanwaltschaft Einvernahmen ansetzte. Weil die Staatsanwaltschaft eine Beschwerde gegen die Vorladungen befürchtete, ersuchte sie das Gericht für diesen Fall vorsorglich um Einräumung einer Frist zur Stellungnahme zur Frage der Gewährung der aufschiebenden Wirkung. Da sich diese Frage letztlich so aber nicht stellte, musste sich das Gericht nicht mit der Zulässigkeit der Schutzschrift und der Frage der Pflicht zur Beachtung der Schutzschrift auseinandersetzen. Bemerkenswert erscheint vorliegend wohl nur der Umstand, dass es auch in diesem Fall die Staatsanwaltschaft war, welche bei der kantonalen Beschwerdeinstanz eine Schutzschrift eingereicht hat.



dürfte wohl insbesondere daran liegen, dass Schutzschriften in Strafverfahren nach wie vor wohl relativ selten eingereicht werden. Eine Umfrage der Autoren bei Berufskollegen hat gezeigt, dass eine Vielzahl von Strafverteidigern bereits Schutzschriften eingereicht oder die Einreichung von solchen schon ernsthaft in Erwägung gezogen hat. Allerdings schilderten alle Angefragten eine gewisse Zurückhaltung.<sup>9</sup> Diese Zurückhaltung dürfte insbesondere darin begründet liegen, dass die Befürchtung besteht, mit der Schutzschrift «schlafende Hunde» zu wecken und damit überhaupt erst das anzustossen, was man mit der Schutzschrift gerade verhindern will. Dass Strafverteidiger proaktiven Verteidigungskonzepten gegenüber generell eher zurückhaltend sind, ist so bekannt wie verständlich, weil bei einer proaktiven Verteidigung immer auch das Risiko inhärent ist, dass sie sich möglicherweise zum Bumerang erweisen könnte.<sup>10</sup>

Das Fehlen von Richtlinien in Gesetz und Rechtsprechung führt indessen dazu, dass die Strafverfolgungsbehörden mit Schutzschriften offenbar sehr unterschiedlich umgehen. Während ein Teil der Strafverfolgungsbehörden Schutzschriften bereitwillig entgegennimmt und diese sogar begrüsst, sind den Autoren auch Fälle bekannt, in denen Schutzschriften mit der Begründung einer fehlenden gesetzlichen Grundlage scheinbar ungelesen wieder retourniert wurden.

Ähnlich war es offenbar auch im Bereich des Zivilprozessrechts vor der Einführung der eidgenössischen ZPO: Es herrschten lokal wie auch temporal unterschiedliche Haltungen der Gerichte zum Umgang mit Schutzschriften.<sup>11</sup> Während einzelne Gerichte Schutzschriften entgegennahmen, wurden diese von anderen Gerichten zurückgewiesen. Das Bundesgericht scheint die Rechtsprechung der unteren Gerichte, wonach Schutzschriften unzulässig seien, wiederum teilweise bestätigt zu haben, während es solche bisweilen selbst entgegennahm.<sup>12</sup>

#### 4. Dogmatische Herleitung der Zulässigkeit der Schutzschrift

Aus Sicht der Autoren ergibt sich das Verteidigungsinstrument der strafprozessualen Schutzschrift als «Institut des ungeschriebenen Prozessrechts»<sup>13</sup> bereits aus dem in der Verfassung festgehaltenen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV), aus dem Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK; Art. 29 BV; Art. 3 StPO) sowie auch auf-

grund des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 6 StPO).<sup>14</sup> Die Schutzschrift ist unseres Erachtens ein Instrument des effektiven Rechtsschutzes.

Für eine (analoge) Zulässigkeit der Schutzschrift im Strafprozess spricht sodann auch der Umstand, dass bei der adhäsionsweisen Geltendmachung von Zivilforderungen im Strafprozess die Regeln des Zivilprozesses zur Anwendung gelangen, wenn die StPO diesbezüglich Lücken aufweist.<sup>15</sup> Entsprechend liesse sich die von der Literatur und Judikatur festgestellte Lücke – zumindest wo eine Adhäsionsklage befürchtet wird – auf diesem Weg schliessen.

Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass die Schutzschrift – analog zur früheren Rechtslage im Zivilprozessrecht – als ungeschriebenes Institut des Prozessrechts grundsätzlich anzuerkennen ist.<sup>16</sup> Wird eine solche eingereicht, ist sie von den Behörden entgegenzunehmen und zu beachten.

### III. Inhalt einer Schutzschrift

#### 1. Angezeigter Sachverhalt vs. eigener Sachverhalt

In materieller Hinsicht wird die Schutzschrift in einem Mindestmass einen Sachverhalt umschreiben müssen, und zwar den Sachverhalt, den die Gegenpartei wohl zur Anzeige bringen wird. Vereinfacht gesagt enthält die Schutzschrift damit eine Art Selbstanzeige, wobei der Sachverhalt zunächst aus Sicht des Anzeigeerstatters geschildert wird.

In einem zweiten Schritt wird der angezeigte Sachverhalt resp. der erhobene Vorwurf wieder relativiert. Der Beschuldigte wird dies mit seiner eigenen Sachverhaltsschilderung tun. Häufig dürfte es hier darum gehen, die erwarteten Behauptungen und Anschuldigungen mit weiteren Hintergrundinformationen ins rechte Licht zu rücken. Regelmässig sind Strafanzeigen ja gerade nicht vollständig, sondern lückenhaft, soweit es um mögliche Einwendungen des Beschuldigten oder um eigenes Fehlverhalten des Anzeigeerstatters geht. Die Schutzschrift vervollständigt das Bild. Gerade darin dürfte die grösste Chance der Schutzschrift liegen. *Audiatur et altera pars* («Man höre auch die andere Seite»)<sup>17</sup>

#### 2. Unterlagen und weitere Beweismittel

Neben der Sachverhaltsschilderung kann die Schutzschrift auch erste Unterlagen oder andere Beweismittel beinhalten. Die Einreichung von Beweismitteln erscheint vor allem auch

<sup>9</sup> Vgl. dazu auch MEYER LÖHRER/LÖHRER (Fn. 5), 119.

<sup>10</sup> BERNARD, Was ist Strafverteidigung? Eine Praxiseinführung, Zürich 2021, 76 ff.

<sup>11</sup> LEUPOLD (Fn. 2), 1079 f.

<sup>12</sup> Vgl. zum Ganzen LEUPOLD (Fn. 2), 1079 f. oder HESS-BLUMER, in: SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER (Hrsg.), BSK ZPO, 3. Aufl., Basel 2017, Art. 270 N 4 m. w. H.

<sup>13</sup> Botschaft ZPO (Fn. 4), 7357.

<sup>14</sup> So auch LEUPOLD (Fn. 2), 1079 f.

<sup>15</sup> DOLGE, in: NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), BSK StPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 122 N 9 und 12.

<sup>16</sup> LEUPOLD (Fn. 2), 1081.

<sup>17</sup> LEUPOLD (Fn. 2), 1080 f.

deshalb als sinnvoll, weil sich die beurteilende Behörde zu diesem Zeitpunkt nur ein sehr eingeschränktes Bild über die Glaubwürdigkeit der Parteien und die Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen machen kann.

Soweit dies dem eigenen Verteidigungsstandpunkt nicht schadet, dürfte es sinnvoll sein, gerade diejenigen Unterlagen einzureichen, welche sich die Staatsanwaltschaft voraussichtlich mit Zwangsmassnahmen beschaffen will. Dies kann möglicherweise dazu führen, dass die Zwangsmassnahme gar nicht mehr erforderlich ist. Als Alternative dazu könnte den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Schutzschrift auch zugesichert werden, auf erste Aufforderung hin umgehend die von der Staatsanwaltschaft zu bezeichnenden Unterlagen einzureichen. Beides signalisiert Kooperationsbereitschaft, was die Wahrscheinlichkeit von Zwangsmassnahmen zusätzlich verringert.

### 3. Nachteilsprognose

Neben dem eigentlichen Sachverhalt kann und sollte die Schutzschrift auch Ausführungen zur Nachteilsprognose beinhalten. Dabei können die Nachteile eines Zwangsmittels für den Beschuldigten zu den Nachteilen eines Verzichtes des Zwangsmittels durch die Strafverfolgungsbehörden in Relation gesetzt werden.

Bei befürchteter Untersuchungshaft bieten sich Hinweise dazu an, weshalb eine (auch nur kurzfristige) Inhaftierung für den Beschuldigten eine besondere Härte darstellen würde. Dabei dürften hier neben der Beeinträchtigung des öffentlichen Ansehens insbesondere auch wirtschaftliche, familiäre und medizinische Überlegungen und Argumente im Vordergrund stehen.

Auch im Bereich von Hausdurchsuchungen und Beweismittelbeschlagnahmungen kann und sollte den Strafverfolgungsbehörden eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen resp. Nachteile aufgezeigt werden. So kann beispielsweise nicht nur die Beschlagnahme von einzelnen geschäftsrelevanten Dokumenten, sondern die Beschlagnahme einer ganzen IT-Struktur für die Aufklärung eines Deliktes erforderlich sein, was ein Unternehmen auch in seiner wirtschaftlichen Existenz bedrohen kann.<sup>18</sup>

Das Ziel der Umschreibung der Nachteilsprognose besteht letztlich auch hier darin, den Horizont der zu beurteilenden Behörde zu erweitern und sie auf die Nachteile des Betroffenen zu sensibilisieren. Möglicherweise wird dann auf die Zwangsmassnahme gänzlich verzichtet oder eine

trotzdem angeordnete Massnahme wird schonender umgesetzt.

### 4. Adressat der Schutzschrift

Aus Sicht der Verteidigung stellt sich im Praxisfall die nicht immer einfache Frage, wo die Schutzschrift eingereicht werden soll, damit sie im Falle einer Anzeige tatsächlich beachtet wird.

Wünschenswert wäre natürlich, wenn seitens der Strafverfolgungsbehörden ein zentrales Schutzschriftenregister oder zumindest eine hierfür zuständige Empfangsstelle bestünde. Beides ist derzeit jedoch noch reines Wunschdenken.

Entsprechend wird die Verteidigung somit nicht umhinkommen, sämtliche potenziellen Adressaten der Strafanzeige mit der Schutzschrift zu bedienen. Da unter Umständen verschiedene örtliche oder sachliche Zuständigkeiten in Betracht fallen, ist es durchaus denkbar, dass die Schutzschrift bei mehreren Behörden eingereicht werden muss. Das ist möglicherweise ein weiterer Grund, weshalb eine Verteidigung, die darauf bedacht ist, möglichst wenig Aufhebens zu machen, zurückhaltend mit Schutzschriften umgeht. Je breiter die Schutzschrift gestreut wird, desto grösser ist das Risiko von Informationslecks.

## IV. Fazit

Die strafprozessuale Schutzschrift ist nach Ansicht der Autoren ein Instrument einer aktiven, ja präventiven Strafverteidigung. Im Gegensatz zu einer eher passiven oder reaktiven Verteidigung kann sie – wenn sie richtig eingesetzt wird – den Gang einer Untersuchung stark beeinflussen. Die Strafverfolgungsbehörden werden nämlich von Anfang an in die Lage versetzt, sich ein Gesamtbild zu verschaffen. Des Weiteren kann eine Zwangsmassnahme entbehrlich werden, wenn Strafverfolgungsbehörden die gewünschten Unterlagen direkt erhalten. Nicht zu unterschätzen ist die Tatsache, dass Zwangsmassnahmen ihre Wirkung auch durch das Überraschungsmoment erzielen. Wird den Strafverfolgungsbehörden signalisiert, dass man über die drohende oder bereits eingereichte Anzeige im Bild ist und gegebenenfalls sogar zur Kooperation bereit wäre, so werden diese möglicherweise auf entsprechende Zwangsmassnahmen verzichten oder geplante Zwangsmassnahmen werden schonender umgesetzt. In diesen Fällen hat die strafprozessuale Schutzschrift ihr Ziel erreicht.

<sup>18</sup> So HEIMGARTNER/GFELLER, Grundlagen des einstweiligen Rechtsschutzes im Adhäsionsprozess, in: BREITSCHMID/JENT-SØRENSEN/SCHMID/SOGO (Hrsg.), Tatsachen – Verfahren – Vollstreckung, Festschrift für Isaak Meier zum 65. Geburtstag, Zürich 2015, 311, 323, wobei sich die Autoren nicht explizit zur Schutzschrift, sondern in allgemeiner Art und Weise zur Nachteilsprognose im Rahmen des Adhäsionsprozesses äusserten.



---

**Stichwörter:** Schutzschrift, Strafverteidigung, Zwangsmassnahmen, rechtliches Gehör, faires Verfahren

**Mots-clés :** mémoire de sauvegarde des droits, défense pénale, mesures de contrainte, droit d'être entendu, procès équitable

---

■ **Zusammenfassung:** Der Aufsatz beschäftigt sich mit der Frage nach der Zulässigkeit und dem Inhalt der strafprozessualen Schutzschrift, also einer vor Kenntnis einer Strafanzeige eingereichten Stellungnahme des potenziell Beschuldigten. Die Zulässigkeit der Schutzschrift grün-

det auf dem Fairnessgrundsatz und dem Anspruch auf rechtliches Gehör. Sie ist ein effektives Werkzeug im Baukasten einer aktiven Strafverteidigung.

**Résumé :** Les auteurs de la présente contribution se penchent sur les questions de l'admissibilité et du contenu en procédure pénale d'un mémoire de sauvegarde des droits, c'est-à-dire d'une prise de position introduite en justice par le prévenu potentiel avant d'avoir pris connaissance d'une dénonciation pénale. L'admissibilité d'un mémoire de sauvegarde des droits trouve ses fondements dans le principe d'équité de la procédure et la garantie du droit d'être entendu. Une telle écriture constitue un instrument efficace dans la boîte à outils d'une défense pénale active.